

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Ausbau Wernitzer Weg 5" Stadt Nauen, LK HVL
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T21 03391 838 537 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. P152/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) "Ausbau Wernitzer Weg 5" der Stadt Nauen für ihren OT¹ Markee.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 64 (tlw.), 66 (tlw.) und 322 der Flur 11 in der Gemarkung Markee mit einer Flächengröße von ca. 2 ha.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach § 2-4 BauGB². Ziel der Aufstellung ist die Entwicklung und Sicherung der Flächen für Gewerbebetriebe. Zu diesem Zweck wird ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO³, private Grünflächen sowie öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen.

Die erforderliche Anpassung des FNP⁴ soll im Parallelverfahren erfolgen.

Ich habe mich zu dem Vorhaben bereits mehrfach, zuletzt mit Stellungnahme P110/24 T21 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/616+115#259546/2024 vom 15.07.2024 geäußert.

Die erneute Beteiligung war unter anderem auf Grund einer nunmehr erfolgten Lärmkontingentierung im Plangebiet erforderlich.

2. Stellungnahme

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁵ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁶. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁷ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁸. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁹ ermittelt.

¹ OT = Ortsteil

² Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023. I Nr. 394)

³ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

⁴ FNP - Flächennutzungsplan

⁵ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

⁶ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁸ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁹ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie¹⁰ beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Plangebiet befindet sich etwa 700 m östlich der im Zusammenhang bebauten Ortslage Markau (Stadt Nauen, Ortsteil Markee) unmittelbar an der Gabelung der Straße Ausbau Wernitzer Weg / Niederhofer Weg. Das Stadtzentrum Nauen liegt etwa 4 km entfernt und ist über von den aneinandergrenzenden Ortslagen Markau und Markee über die Landesstraße L 86 direkt zu erreichen. Die Bundesstraße B 5 verläuft nordöstlich in einer Entfernung von etwa 1,6 km.

Das Flurstück 322 ist mit verfallenen Gebäuden einer ehemaligen Tierhaltungsanlage bestanden, welche im Zuge der Planumsetzung entfernt werden sollen. Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden begrenzt der Niederhofer Weg, im Süden der Ausbau Wernsdorfer Weg das Plangebiet. Im Südosten grenzt eine Splittersiedlung im Außenbereich an, ansonsten umgeben Flächen für die Landwirtschaft das Plangebiet.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

Schutzanspruch

Das Gewerbegebiet besitzt gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 einen Schutzanspruch von 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) nachts bzw. 55 dB(A) für Verkehrslärm in der Nacht.

Immissionssituation

Vom Plangebiet können bei üblicher Nutzung Emissionen ausgehen, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschimmissionen durch den Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen sowie durch die im Umfeld bestehenden WEA¹¹ ein.

Entsprechend wurde den Unterlagen eine Lärmprognose beigefügt (Immissionsprognose des Gewerbelärms, Projekt Nr. 09052/5/02/4 in der Fassung vom 07.08.2024 der Ingenieurgesellschaft BBP Bauconsulting mbH Berlin).

Ich erachte die v. g. Prognose für nachvollziehbar und korrekt. Im Ergebnis der Prognose können unzulässige Immissionsbeeinträchtigungen durch die Planung ausgeschlossen werden. Durch die nunmehr vorgenommene Kontingentierung der Flächen ist eine nutzungsunabhängige Festsetzung zum Lärmschutz getroffen worden.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV¹² unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft.

Den entsprechenden Ausführungen kann gefolgt werden.

3. Fazit

¹⁰ Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, AfB Nr. 23/2005

¹¹ WEA = Windenergieanlagen

¹² Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Dem Vorhaben kann in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 23.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.